



63. HESSENTAG
12.-21. JUNI 2026
IN FULDA

Veranstaltung

Hessentag 2026

Ort: Fulda

HAUSORDNUNG

Hessentag 2026

Hausordnung

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Regeln und Hinweise, die für die Veranstaltungssicherheit festgelegt wurden, um eine Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern und einen störungsfreien und fröhlichen Ablauf des Hessentages 2026 in Fulda zu gewährleisten.

1. Hausrechtsbereiche und Geltungsdauer

Die Hausordnung gilt für folgende Veranstaltungsbereiche (Haurechtsbereich) in der Zeit vom 12.06.2026 (0 Uhr) bis zum 22.06.2026 (24 Uhr).

- Weindorf - Stadtschloss Fulda Ehrenhof und Schlossinnenhof
- Domplatzarena - Domplatz
- Polizeibistro - Museumshof
- Treffpunkt Hessen - Kaufhaus Karl
- Hessischer Rundfunk hr Treff – Kauflandparkplatz
- Bundeswehr Festzelt – ITZ-Parkplatz
- Natur auf der Spur - Fulda Auen
- Bundeswehr Ausstellungsfläche – Parkplatz Johannisau

Die jeweiligen Haurechtsinhaber haben für ihre Veranstaltungsbereiche die Befugnis, eigene oder ergänzende Hausordnungen oder Beschränkungen zu erlassen. Soweit dies nicht erfolgt, gilt diese Hausordnung.

2. Hausrecht

Das Hausrecht für die jeweiligen Veranstaltungsbereiche wird ausgeübt durch die jeweiligen Veranstalter und die beauftragten Sicherheitsdienste.

Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände und die Veranstaltungsbereiche betreten, haben den Anordnungen des Sicherheitsdiensts Folge zu leisten.

3. Zugang zu den Hausrechtsbereichen

Für die vorgenannten Bereiche gibt es eine Höchstgrenze an zugelassenen Personen. Sind diese Kapazitäten ausgeschöpft, wird weiteren Personen der Zutritt nicht mehr gestattet.

Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Weitergehende Regelungen des Jugendschutzes bleiben unberührt.

Personen, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, kann der Zutritt verwehrt werden.

Es können Zugangskontrollen erfolgen. Das Sicherheitspersonal ist berechtigt, Sichtkontrollen, Taschenkontrollen, anlassbezogene Körperkontrollen und Alterskontrollen zum Jugendschutz durchzuführen sowie mitgeführte Behältnisse auf ihren Inhalt zu kontrollieren. Personen, die den Kontrollmaßnahmen nicht zustimmen, kann der Zutritt verweigert werden.

4. Verbotene Sachen und Tiere

Folgende Sachen und Tiere dürfen im Hausrechtsbereich nicht mitgeführt werden:

- a. Schuss-, Hieb-, Stich- oder sonstige Waffen aller Art;
- b. Sägen, Äxte, Beile oder gefährliche Werkzeuge aller Art;
- c. Laserpointer;
- d. Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder, E-Scooter, Skateboards, Segways etc., ausgenommen orthopädische Hilfsmittel oder Rollatoren für bewegungseingeschränkte Personen;
- e. Glasflaschen oder Glasbehältnisse in den Bereichen Domplatz-Arena und Natur auf der Spur sowie im hr Treff während des WM-Public-Viewing;
- f. Spraydosen oder Druckbehälter, ausgenommen ein übliches Taschenfeuerzeug;
- g. Sperrige Gegenstände (z.B. Schirme, Stühle jeglicher Art), ausgenommen medizinisch notwendige Hilfsmittel, wie Rollstühle, Rollatoren, Gehhilfen;
- h. Feuerwerkskörper, Wunderkerzen oder sonstige pyrotechnische Gegenstände;
- i. Rucksäcke, Taschen oder vergleichbare Gegenstände größer als DIN A4;
- j. Getränkebehälter aus Pappe oder Plastik dürfen nur bis zu einer Größe von 0,5l mitgeführt werden;
- k. Tiere aller Art, ausgenommen Assistenzhunde;
- l. Drohnen oder Drohnensteuerungen;
- m. Drogen oder Betäubungsmittel;
- n. Plakate, Banner, Transparente, Fahnen oder Transparentstangen, soweit nicht nachweislich vom Veranstalter oder Hausrechtsinhaber gestattet;
- o. schallverstärkende Hilfsmittel oder laute Musikinstrumente, wie Lautsprecher, Megafone, Fanfaren, Trompeten, Trommeln, Vuvuzelas, Trillerpfeifen etc., soweit nicht nachweislich vom Veranstalter oder Hausrechtsinhaber gestattet.

Das Mitführen der vorstehend genannten Gegenstände kann zur Zutrittsverweigerung und/oder zum Ausschluss aus der Veranstaltung führen.

5. Verhalten in den Hausrechtsbereichen

Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

Alle Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Rucksäcke, Taschen, Tüten oder sonstige Gepäckstücke dürfen nicht unbeaufsichtigt stehen gelassen werden.

Für Abfälle, wie Essenreste, Zigarettenreste und Kaugummis, sind die bereitgestellten Abfallbehälter zu nutzen.

5.1 Verbotenes Verhalten

Folgende Verhaltensweisen sind verboten:

- a. Aggressives oder provozierendes Verhalten;
- b. Vermummten;
- c. Stören der Veranstaltung;
- d. Bekleben, Beschriften, Besprühen, Beschädigen oder Verschmutzen von Einrichtungen oder Flächen;
- e. Betrieb von Luftfahrzeugen im Sinne des § 1 LuftVG;
- f. Konsum von Cannabis;
- g. Betteln oder Durchsuchen von Abfallbehältern;
- h. Füttern von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde);
- i. Lärmbelästigung, insbesondere durch lautes Abspielen von Musik.

5.2. Erlaubnispflichtiges Verhalten

Folgende Verhaltensweisen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des jeweiligen Veranstalters oder Hausrechtsinhabers zulässig:

- a. Werbemaßnahmen, Verteilen von Werbematerial oder Flyern;
- b. Verkauf von Waren und Anbieten von Dienstleistungen;
- c. Sammel- und Unterschriftenaktionen;
- d. Gewerbliche Fotos, Film- oder Fernsehaufnahmen;
- e. Anbringen von Plakaten oder Aushängen.

6. Verstöße gegen die Hausordnung

Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, kann der Zutritt zum jeweiligen Veranstaltungsbereich verwehrt werden bzw. können aus dem Bereich verwiesen und aus der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

7. Recht am eigenen Bild

In den Veranstaltungsbereichen werden Bild- und/oder Tonaufnahmen zu Zwecken der Unterhaltung, Berichterstattung, Dokumentation oder Werbung angefertigt. Alle Personen, die einen Hausrechtsbereich betreten, willigen unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton ein, die von der Veranstalterin, dem Hausrechtsinhaber oder deren Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

8. Sonstige Hinweise

Versammlungen und Aufzüge in den Hausrechts- und Veranstaltungsbereichen müssen beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Fulda als zuständiger Versammlungsbehörde nach Maßgabe des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes angezeigt werden. Die Versammlungsbehörde kann die Versammlungen beschränken.

In einigen Veranstaltungsbereichen ist mit erhöhter Lautstärke zu rechnen. Gehörschutzstöpsel sind am nächstgelegenen Info-Zelt erhältlich.

Es gelten die allgemeinen Jugendschutzgesetze.

Fulda, 06.05.2026
Der Magistrat der Stadt Fulda